

Geheime Verschlußsache!

GVS-Nr.: A 463 715

Z: Ausfertigung = 10. Blatt

G r u n d s ä t z e

Über die Koordinierung der Handlungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bei der Verwirklichung der militärtechnischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

1. Geleitet von den Prinzipien des proletarischen Internationalismus anerkennen die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages die Notwendigkeit der Koordination der Handlungen bei der Verwirklichung der militär-technischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der militärpolitischen Lage in diesen Ländern bzw. Regionen sowie der Interessen sowohl der einzelnen verbündeten Staaten als auch der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft.

Die militär-technische Zusammenarbeit beinhaltet Fragen der Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik an Entwicklungsländer, im weiteren als Dritte Länder bezeichnet, der Übergabe von Lizenzen für die Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik an diese, der technischen Hilfeleistung bei der Nutzung und Instandsetzung der gelieferten Bewaffnung und Militärtechnik, beim Bau militärischer Objekte sowie Fragen der Kommandierung von Militärspezialisten zu diesem Zweck und der Ausbildung nationaler militärischer Kader.

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erachten es als zweckmäßig, die Koordination der Handlungen zu allen Fragen der militär-technischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Rahmen des Warschauer Vertrages durch ihre kompetenten Organe zu realisieren.

Geheime Verschlusssache!GVS-Nr.: A 463 715 ². Ausf. Bl. 2

Die in den "Grundsätzen" dargelegte Ordnung des Handelns der Zuständigen Organe der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages festigt den erreichten Stand der bestehenden Praxis bei der Koordination der militär-technischen Zusammenarbeit der verbündeten Staaten mit den Dritten Ländern und stellt verallgemeinerte Vereinbarungen dar, die in strenger Übereinstimmung mit Regierungsabkommen erarbeitet wurden, die zwischen den verbündeten Staaten abgeschlossen wurden.

Die vorliegenden "Grundsätze" sollen zur Verstärkung der Koordination der Handlungen der Zuständigen Organe der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, die die militär-technische Zusammenarbeit mit den Dritten Ländern verwirklichen, beitragen.

- I. Die Zuständigen Organe lassen sich bei der Verwirklichung der militär-technischen Zusammenarbeit mit den Dritten Ländern von folgenden Prinzipien leiten:
 1. Die Koordination der Handlungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zu Fragen der militär-technischen Zusammenarbeit erfolgt durch zuständige Organe, die von jedem Staat festgelegt werden.
 2. Bei Ersuchen von Dritten Ländern erarbeiten die Zuständigen Organe Vorschläge zur Hilfeleistung in der in jedem Staat festgelegten Form und tragen diese bei Notwendigkeit im Auftrage ihrer Regierungen an die Regierungen der Entwickler- bzw. Lieferstaaten von Bewaffnung und Militärtechnik über die Zuständigen Organe dieser Staaten heran.
 3. Die Vorschläge zu Fragen der Zweckmäßigkeit militär-technischer Hilfeleistung für Dritte Länder werden von den Zuständigen Organen gemeinsam mit den General- (Haupt-)stäben ausgearbeitet, wobei in erster Linie die vollständige Befriedigung des abgestimmten Bedarfs der Armeen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages an Bewaffnung und Militärtechnik zu berücksichtigen ist.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 463 715 2. Ausf. Bl. 3

Es werden die erforderlichen Maßnahmen zur Geheimhaltung der Kampfmöglichkeiten und taktisch-technischen Daten der durch die verbündeten Staaten an die Dritten Länder zu liefernden Bewaffnung und Militärtechnik sowie zur Wahrung anderer Geheimnisse, die den Dritten Ländern während der militär-technischen Zusammenarbeit übergeben werden, durch die Dritten Länder vorgesehen.

Zur Gewährleistung abgestimmter, in den vorliegenden "Grundsätzen" vorgesehener Handlungen bei der Realisierung der militärtechnischen Zusammenarbeit mit Dritten Ländern führen die Zuständigen Organe einen systematischen Informationsaustausch durch und konsultieren sich zu Fragen, die von gegenseitigem Interesse sind, darunter auch zu den Fragen der Lieferbedingungen von Bewaffnung und Militärtechnik sowie der Erweisung technischer Unterstützung.

Die Zuständigen Organe werden ihre Vertreter in den Dritten Ländern anweisen, gegenseitige Arbeitskontakte zwischen den Gruppen der Militärspezialisten der verbündeten Staaten zu unterhalten, Inhalt und Methodik der Ausbildung nationaler Militärkader abzustimmen, einen periodischen Informationsaustausch durchzuführen und Konsultationen zwischen den genannten Gruppen von Militärspezialisten zu der Bewaffnung und Militärtechnik, die von den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in Dritte Länder geliefert wird, zu organisieren.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 463 715 ... Ausf. Bl. 4

In Übereinstimmung mit den genannten Prinzipien gehen die zuständigen Organe der verbündeten Staaten bei der Verwirklichung der militärtechnischen Zusammenarbeit mit den Dritten Ländern von folgenden Grundsätzen aus:

a) Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik

1. Bewaffnung und Militärtechnik können in Dritte Länder geliefert werden:

- Eigenentwicklungen unter Ausnutzung komplettierender Erzeugnisse, die durch die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages in Kooperation geliefert werden, mit Zustimmung der Entwicklerländer dieser komplettierenden Erzeugnisse;
- Lizenzproduktion nach in anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erworbenen Lizenzen mit Zustimmung der die Lizenzen vergebenden Staaten;
- in einem anderen Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages erworbene Bewaffnung und Militärtechnik - mit Zustimmung des Lieferlandes;
- vollständige Eigenentwicklung - auf Beschluß der Regierungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

Die Entwicklerstaaten von Mustern der Bewaffnung und Militärtechnik teilen mit der Zustimmung zur Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik an Dritte Länder gleichzeitig den Umfang der zulässigen Komplettierung der in diese Länder zu liefernden Bewaffnung und Militärtechnik mit.

2. Die an die Dritten Länder gelieferte Bewaffnung und Militärtechnik wird mit komplettierenden Erzeugnissen, Materialien und Ersatzteilen aus der eigenen Produktion und auf Vereinbarung aus der Produktion der verbündeten Staaten sichergestellt.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 463 715 .9. Ausf. Bl. 5

3. Die Lieferungen der Bewaffnung und Militärtechnik an Dritte Länder erfolgen in der Regel auf der Grundlage zweiseitiger Regierungsabkommen.
- b) Vergabe von Lizenzen zur Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik
4. Die Lizenzen zur Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik, die in anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erworben werden, können mit Zustimmung der Staaten, die diese Bewaffnung und Militärtechnik entwickelt haben, an Dritte Länder vergeben werden. Die Komplettierung der Bewaffnung und Militärtechnik, die den Dritten Ländern auf Lizenzbasis übergeben wird, wird durch den Entwicklerstaat dieser Muster von Bewaffnung und Militärtechnik festgelegt.
5. Die technische Unterstützung der Dritten Länder bei der Organisation der Produktion von Bewaffnung und Militärtechnik auf der Grundlage der vergebenen Lizenzen erfolgt durch die Kompetenten Organe des Staates, der die Lizenzen vergeben hat. Dabei wird die Teilnahme der Kompetenten Organe anderer Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, darunter der Staaten, die die Muster von Bewaffnung und Militärtechnik entwickelt haben, an der Gewährung der technischen Unterstützung nicht ausgeschlossen. Der Grad dieser Teilnahme (Lieferung von komplettierenden Erzeugnissen, Ausstattungen, Kommandierung von Spezialisten usw.) wird zwischen den Kompetenten Organen auf zweiseitiger Grundlage geregelt.
- c) Gewährung technischer Unterstützung bei der Nutzung und Instandsetzung der gelieferten Bewaffnung und Militärtechnik
6. Die Kompetenten Organe der Lieferländer organisieren selbständig oder gemeinsam mit den Kompetenten Organen anderer Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages die technische Unterstützung für die Dritten Länder zu den gelieferten Mustern von Bewaffnung und Militärtechnik.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 463 715 2. Ausf. Bl. 6

7. Bei der Realisierung der Lieferungen von Bewaffnung und Militärtechnik, die unter Verwendung komplettierender Erzeugnisse eines anderen Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages hergestellt werden, tragen die Herstellerländer dieser komplettierenden Erzeugnisse in der Regel keine Verantwortung gegenüber dem Dritten Land hinsichtlich der Verpflichtungen des Lieferlandes dieser Bewaffnung und Militärtechnik.

Bei Notwendigkeit stimmen die Kompetenten Organe des Lieferlandes der Bewaffnung und Militärtechnik mit den jeweiligen kompetenten Organen des Herstellerlandes der komplettierenden Erzeugnisse die Fragen der technischen Unterstützung für Dritte Länder bei der Sicherstellung der Nutzung und Instandsetzung einzelner Baugruppen und komplettierender Erzeugnisse ab.

d) Gewährung technischer Unterstützung beim Bau militärischer Objekte

8. Jeder Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages, der Bewaffnung und Militärtechnik, deren Entwickler und Hersteller er ist, an Dritte Länder liefert, entscheidet selbständig über die Gewährung der technischen Unterstützung an Dritte Länder bei der Errichtung entsprechender Objekte. Die für die Errichtung dieser Objekte notwendige Ausstattung, Dokumentation, Ersatzteile und Materialien werden durch den Lieferstaat der Bewaffnung und Militärtechnik an die Dritten Länder geliefert. Der gleiche Staat kommandiert seine Spezialisten in Dritte Länder und sichert die Ausbildung der nationalen Kader dieser Länder für die zu errichtenden Objekte.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 463 715 2. Ausf. Bl. 7

9. Wird durch mehrere Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages typengleiche Bewaffnung und Militärtechnik an ein Drittes Land geliefert, können auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen gemeinsame Objekte errichtet werden. Die Beteiligung jedes der Staaten wird auf der Grundlage einer gegenseitigen Übereinkunft zwischen ihnen festgelegt.
10. Auf Bitten der Dritten Länder kann jeder Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages die Zustimmung zur Ausführung von Bauarbeiten zu den Objekten geben, die in diesen Ländern mit technischer Unterstützung eines anderen Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages errichtet werden, wenn letzterer dem zustimmt. Dabei muß der Staat, der der Ausführung von Bauarbeiten zugestimmt hat, alle Normen und technischen Lösungen beachten, die in der Projektierungsdokumentation enthalten sind, die von dem Land, das dem Dritten Land bei der Errichtung des Objektes technische Unterstützung gewährt, erarbeitet wurde. Während der Ausführung der Bauarbeiten werden die zuständigen Organe dieser Staaten gegenseitige Konsultationen führen.
11. Errichtet ein Teilnehmerstaat des Warschauer Vertrages als Generalauftragnehmer Objekte in Dritten Ländern, kann er bei Zustimmung des auftraggebenden Staates zur Ausführung von Bau- und Montagearbeiten entsprechende Organisationen eines anderen Teilnehmerstaates des Warschauer Vertrages als Teilauftragnehmer heranziehen.
12. Die technische Unterstützung für Dritte Länder bei der Errichtung von Objekten zur Sicherstellung der Basierung, des Gefechtseinsatzes, der Nutzung und Instandsetzung von Bewaffnung und Militärtechnik, die auf der Grundlage von Lizenzen hergestellt wurden, erfolgt durch die Kompetenten

Organe des Lieferlandes dieser Bewaffnung und Militärtechnik, die auch die Lieferung der erforderlichen Ausrüstung, der Materialien, Ersatzteile und der Dokumentationen sichern sowie ihre Spezialisten zur Ausführung von Arbeiten bei der Errichtung von Objekten und zur Ausbildung nationaler Kader der jeweiligen Dritten Länder kommandieren. Auf der Grundlage einer vorherigen Vereinbarung mit dem Lieferland kann die technische Unterstützung für Dritte Länder auch durch andere Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages erfolgen.

e) Kommandierung von Spezialisten in Dritte Länder und Ausbildung nationaler Militärkader für die Armeen dieser Länder

13. Die Zuständigen Organe der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, die Verpflichtungen zur Lieferung von Bewaffnung und Militärtechnik an Dritte Länder sowie zur Gewährung technischer Unterstützung für diese Länder bei der Errichtung von militärischen Objekten übernommen haben, können auf entsprechende Bitten in diese Länder ihre Spezialisten zur Ausbildung von nationalen Kadern der Dritten Länder in der Nutzung, im Gefechtseinsatz und in der Instandsetzung der gelieferten Bewaffnung und Militärtechnik sowie zur Gewährung technischer Unterstützung bei der Errichtung von militärischen Objekten kommandieren und nötigenfalls auf entsprechende Bitten zu diesem Zweck Spezialisten aus den Dritten Ländern an den eigenen militärischen Lehreinrichtungen, in Ausbildungszentren und in Betrieben der genannten Staaten aufnehmen. Die Kommandierung dieser Spezialisten und die Ausbildung der Kader an den eigenen militärischen Lehreinrichtungen, in Ausbildungszentren und Betrieben kann auch durch andere Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages auf der Grundlage einer Übereinkunft mit den Kompetenten Organen der

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr. : A 463 715 2. Ausf. Bl. 9

Staaten, die die Hauptverpflichtungen zur Lieferung der Bewaffnung realisieren und die technische Unterstützung leisten, erfolgen. Dabei erfolgt die Ausbildung der Spezialisten aus den Dritten Ländern an den Mustern von Bewaffnung und Militärtechnik und mit der Komplettierung, wie sie in die Dritten Länder geliefert wird.

14. Die Dokumentationen, Literatur und Lehrmittel, die bei der Nutzung und Instandsetzung von Bewaffnung und Militärtechnik durch die in Dritte Länder kommandierten Spezialisten der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages sowie bei der Ausbildung von Armeeingehörigen dieser Länder an militärischen Lehrinrichtungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages verwendet werden, müssen der Komplettierung der Bewaffnung und Militärtechnik entsprechen, wie sie in die Dritten Länder geliefert wird.

Geheime Verschlusssache!

GVS-Nr.: A 463 715 4. Ausf. Bl. 10

Bemerkungen der Rumänischen Delegation

Die Rumänische Delegation konstatiert, daß im Inhalt des Protokolls festgestellt wird, daß die auf der Beratung anwesenden Delegationen den Text des Entwurfs der "Grundsätze über die Koordinierung der Handlungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages bei der Verwirklichung der militärtechnischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern" gebilligt haben, obwohl in ihm nicht die folgenden vom Leiter der Rumänischen Delegation eingebrachten Vorschläge enthalten sind:

- im gesamten Inhalt des Dokuments den Terminus "Koordinierung" durch den Terminus "Zusammenarbeit" ersetzen;
- aus dem Abschnitt I die Passage streichen, die sich auf die militärpolitische Lage in den Entwicklungsländern oder Regionen bezieht;
- eine systematische Information zwischen den kompetenten Organen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages hätten den Charakter von Empfehlungen, aber keinen verbindlichen Charakter;
- aus Abschnitt II den Punkt 6 streichen;
- dem Dokument nicht die Bezeichnung "Grundsätze" sondern "Hinweisende Empfehlungen" geben.

Im Einladungsschreiben der Organisatoren, das dem Minister für Nationale Verteidigung der SRR übersandt wurde, nicht derinweis enthalten war, daß zum Abschluß der Beratung die Unterzeichnung eines Protokolls vorgesehen ist, sondern ihr Ziel nur in einem Meinungsaustausch besteht, erhielt die Rumänische Delegation keine Vollmacht zur Unterzeichnung eines solchen Dokumentes.